

IHK-Steuerinfo **November 2002**

Redaktionsbeirat:

Dipl.-Kfm. Bettina Bethge, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Ass. Wulf Hermann,
Dr. Heino Kligen, Dipl.-Volksw. Hans-Phillip Kommer, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Dipl.-Volksw.
Dr. Manfred Hofmann, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

Geplante Steuererhöhungen der Bundesregierung.....	1
Gewerbsteuer: Vorgesehene Änderungen durch das „Steuervergünstigungsabbaugesetz“	3
Investitionszulage : Steuerliche Berücksichtigung von "Betriebsvorrichtungen“	4
Steuerliche Berücksichtigung von Auslandssprachkursen erleichtert	6
Lohnsteuer: Neue Auslandsreisekosten gelten ab 1. Dezember 2002.....	7
Lohnsteuer: Garagengeld steuerfrei erstattbar	8
Ökosteuer – Gesetzentwurf zur Fortführung der ökologischen Steuerreform	9
Literaturempfehlungen:.....	11
Handbuch für die Steuerberaterprüfung.....	11

Geplante Steuererhöhungen der Bundesregierung

Die Bundesregierung arbeitet zur Zeit an dem Entwurf eines sogenannten
Steuervergünstigungsabbaugesetzes
(<http://www.unternehmensteuerreform.de/GesetzentwurfSteVAG.pdf>). Das Bundes-
kabinett will am 20.11.2002 den Gesetzentwurf beschließen. Anders als es der

Name vielleicht vermuten lässt handelt es sich in Wirklichkeit um eine breite Palette von radikalen Steuererhöhungen. Die Auswirkungen dieses Maßnahmenpakets auf den Wirtschaftsstandort Deutschland sind katastrophal. Im Bereich der Ertragsteuern sind unter anderem folgende Maßnahmen geplant:

1. Aufhebung des Lifo-Verfahrens

Die Lifo-Methode als Verfahren zur Bewertung von Vorratsvermögen dient der Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung. Es führt zu einer stetigeren Besteuerung als die Anwendung einer Durchschnittswertbesteuerung. Die Bundesregierung plant, das Bewertungsverfahren zum 1.1.2003 aufzuheben, soweit das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

2. Anhebung des Prozentsatzes für die private Pkw-Benutzung

Der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Kraftfahrzeugs soll zukünftig mit 1,5% des Bruttolistenpreises pro Monat angesetzt werden. Der höhere Prozentsatz soll grundsätzlich ab dem 1.1.2003 Anwendung finden. Die Regelung hat für zahlreiche Unternehmen und deren Beschäftigte zur Folge, dass die Gewährung eines Dienstwagens unattraktiv und aus steuerlichen Gründen nicht mehr sinnvoll umsetzbar ist. Die Anhebung des Pauschalierungsfaktors wird in vielen Fällen zu unakzeptablen Ergebnissen, die nur durch die äußerst aufwendige Führung eines Fahrtenbuches verhindert werden können.

3. Absenkung der Abschreibungssätze bei Gebäuden

Die Abschreibung für Gebäude soll zukünftig einheitlich für Wirtschaftsgebäude und sonstige Gebäude 2% betragen. Bei Gebäuden mit Bauantrag oder Kaufvertrag vor dem 1.1.2003 werden die bisherigen Abschreibungssätze beibehalten. Entscheidend bei Kaufverträgen ist die notarielle Beurkundung.

4. Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten

Ein Verlust aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen soll nur noch bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Gleichzeitig soll der Verlustvortrag nur für die folgenden sieben Veranlagungszeiträume gewährt werden. Die Begrenzung soll bereits für den auf den Schluss des Veranlagungszeitraums 2002 festgestellten verbleibenden Verlustabzug gelten. Ab 2003 soll auch kein Abzug von negativen Einkünften des Erblassers von den positiven Einkünften des Erben mehr möglich sein. Die geplanten Einschränkungen der Verlustberücksichtigung führen zu einem eklatanten Verstoß gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit. Der Staat darf nicht nur am Erfolg wirtschaftlichen Handelns partizipieren.

5. Die Spekulationsfristen bei Wertpapiergeschäften und der Veräußerung von nicht selbst genutzten Grundvermögen sollen abgeschafft und die Veräußerungsgewinne hieraus generell besteuert werden.

Die Gesetzesänderung soll für alle Veräußerungen gelten, die nach der zweiten und dritten Lesung durch den Bundestag getätigt werden. Nach dem vorläufigen Zeitplan ist dies der 21.2.2003. Die Maßnahme bedeutet einen unzumutbaren Eingriff in die private Altersvorsorge, nicht zuletzt der kleinen und mittelständischen Unternehmer.

6. Verschlechterung bei der Holdingbesteuerung

Durch die geplante Ausdehnung des Abzugsverbots des § 3c EStG sollen zukünftig auch Aufwendungen steuerlich unberücksichtigt bleiben, die nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen stehen. Die Auswirkung dieser geplante Maßnahme für den Unternehmensstandort Deutschland ist katastrophal und führt zu einem schwerwiegenden

Eingriff in langfristig gewachsene und betriebswirtschaftlich sinnvolle Strukturen.

Fazit:

Die IHK-Organisation lehnt das sogenannte Steuervergünstigungsabbaugesetz entschieden ab. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesrat diesen Steuererhöhungen die Zustimmung verweigert. (Sw)

Gewerbsteuer: Vorgesehene Änderungen durch das „Steuervergünstigungsabbaugesetz“

Unbeschadet der laufenden Arbeiten an der Gemeindefinanzreform plant die wiedergewählte rot-grüne Bundesregierung zur Haushaltssanierung auch einschneidende Änderungen bei der Gewerbsteuer. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ (der Name hätte eine eigene satirische Würdigung verdient) will die Bundesregierung bereits für den Erhebungszeitraum 2003 u.a.

- die gewerbsteuerliche Organschaft abschaffen
- eine generelle Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten zum Gewerbeertrag einführen.

Im deutschen Steuerrecht ist die Organschaft die Ersatzlösung für die fehlende Konzernbesteuerung. Die wirtschaftlichen Ergebnisse miteinander verbundener Unternehmen werden nach getrennter Ermittlung bei der Muttergesellschaft (Organträger) konsolidiert besteuert. Die damit verbundene Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen und Verlusten ist vor allem den Kommunen ein Dorn im Auge, da im Falle der Gewerbsteuer das Besteuerungsergebnis auf die Standorte der beteiligten Unternehmen zerlegt wird. Dadurch kann es dazu kommen, dass eine Gemeinde von einem bei ihr ansässigen Organunternehmen keine Gewerbsteuer erhält, obwohl das Unternehmen Gewinne macht. Auf der anderen Seite kann die Beteiligung einzelner Unternehmen an einem Organkreis aber auch dafür sorgen, dass eine Gemeinde Gewerbsteuer bekommt, obwohl dass bei ihr ansässige Organunternehmen Verluste macht. Aus diesem Grund wird der schon in den Dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts ins deutsche Steuerrecht eingeführten gewerbsteuerlichen Organschaft sogar eine Gemeindefunktion attestiert.

In jedem Fall wird ihre Abschaffung zu gewaltigen interkommunalen Verzerrungen des Gewerbesteueraufkommens führen. Neben Gemeinden die zweifellos einen Anstieg ihres Gewerbesteueraufkommens verzeichnen werden können, wird es bei anderen zu katastrophalen Einbrüchen kommen. Es mutet daher an wie ein schlechter Scherz, dass in der Gesetzesbegründung der Maßnahme „Verwerfungen beim örtlichen Aufkommen“ als Grund angeführt werden. Denn „Verwerfungen“ wird die Abschaffung der gewst. Organschaft in noch viel stärkerem Ausmaß produzieren – auch wenn sich unter dem Strich das GewSt-Aufkommen erhöht. Letzteres ist der eigentliche, schlecht getarnte Zweck der Maßnahme.

Die gewerbsteuerliche Organschaft wurde erst vor kurzem durch das sog. „Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz“ (UntStFG) umfassend neu geregelt. Sowohl die Steuerpflichtigen als auch Finanzverwaltung und Kommunen hatten

kaum Zeit, sich an die Änderungen zu gewöhnen und anzupassen, bevor nun mit der Abschaffung wieder eine völlig neue Situation entsteht. Auf die neue Rechtslage war kaum mehr als ein Jahr Verlass! Insofern ist gerade das Thema Organschaft ein besonders gutes Beispiel für die mittlerweile vorherrschende völlige Orientierungslosigkeit und Kurzatmigkeit der Steuergesetzgebung.

Die vorgesehene, generelle Hinzurechnung von Mieten, Pachten und Leasingraten zum Gewerbeertrag war in exakt dieser Form schon im Entwurf des bereits erwähnten UntStFG enthalten. Nach massiven Protesten vor allem der Leasingbranche wurde das Vorhaben damals fallengelassen. Wie sich jetzt herausstellt, aber offenbar nicht, weil man sich von den Argumenten inhaltlich hat überzeugen lassen. Denn die seinerzeit vorgebrachten Gründe haben nach wie vor Gültigkeit. Während heute eine 50%-ige Hinzurechnung nur erfolgen muss, wenn die Miete beim Empfänger nicht der GewSt unterliegt, soll zukünftig immer zu 25% hinzugerechnet werden. Es handelt sich angesichts der Größenordnung vor allem des Leasings um eine extreme Ausweitung des ertragsunabhängigen Teils der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Vom Grundgedanken folgt es deshalb des in der Gemeindefinanzreformkommission diskutierten NRW-Modells, das die Wirtschaft wegen seines Substanzsteuercharakters vehement ablehnt. In der Gesetzesbegründung wird auf das sog. EURO-WINGS-Urteil des EuGH verwiesen, welches die generelle Hinzurechnung unausweichlich mache. Unter dem geltenden Recht werden ausländische Anbieter diskriminiert, da ein deutscher Mieter oder Leasingnehmer hinzurechnen muss, wenn er von einem Ausländer mietet oder least und sich deswegen vorzugsweise inländischen Anbietern zuwendet. Den europarechtswidrigen Zustand könnte man aber ganz einfach beenden, indem man die Hinzurechnungsvorschrift einfach streicht. Aber auch hier geht es im wesentlichen um Mehreinnahmen. Problematisch bei den Leasingraten ist vor allem, dass sie zum überwiegenden Teil aus Abschreibungen auf das Leasinggut bestehen. Durch die Hinzurechnung würde also in erster Linie Kapitalverzehr besteuert und nicht etwa der Mietzins. Aus diesem Grund kann auch die korrespondierende Kürzungsvorschrift den Schaden nicht heilen, da der Gewerbeertrag eines Leasingunternehmens im wesentlichen aus dem Mietzins besteht und deshalb eine Kürzung von 25% der Leasingrate ins Leere geht, da gar nicht genug kürzbarer Gewerbeertrag vorhanden ist. So werden zwangsläufig Gewerbeverluste produziert, die aber wegen der (auch für die Gewerbsteuer) vorgesehenen Begrenzung des Verlustvortrags in vielen Fällen steuerlich keine Berücksichtigung mehr finden können. Für die Gewerbsteuer entfällt darüber hinaus die Nutzung der Verluste im Organkreis, aufgrund der Abschaffung der gewst. Organschaft. Das Vorhaben wird Leasinggeschäften einen schweren Schlag, wenn nicht gar den K.O. versetzen. (vK)

Investitionszulage : Steuerliche Berücksichtigung von "Betriebsvorrichtungen"

Der Begriff der „Betriebsvorrichtung“ stellt ein zentrales Entscheidungskriterium in Hinblick auf die Förderfähigkeit einer betrieblichen Investition dar. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 InvZulG 1999 sind nur solche Investitionen zulagenbegünstigt, wenn sie die Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes zum Gegenstand haben. Der Frage nach der Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit

vorgelagert ist jedoch die Qualifikation, ob durch die Investitionsmaßnahme überhaupt ein neues, selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist – oder ob die Aufwendungen lediglich andere, schon bestehende Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ergänzen, in ihrem Umfang erweitern und mit ihnen nunmehr eine Ansatz- und Bewertungseinheit bilden.

Mit Urteil vom 05.09.2002, AZ III R 8/99, veröffentlicht am 06.11.2002, hat der 3. Senat des Bundesfinanzhofes erneut zu der diffizilen Abgrenzungproblematik Stellung genommen und in bemerkenswerter Deutlichkeit die Entscheidungskriterien skizziert: Gegenstand des Revisionsverfahrens war die investitionszulagenrechtliche Förderfähigkeit einer Wärmerückgewinnungsanlage in einem Fleischerhandwerksbetrieb. Die Anlage bereitete die von Kühlaggregaten abgegebene Wärme auf und speiste diese sowohl in die allgemeine Heizungsanlage des Gebäudes als auch in die Warmwasserversorgung zum Reinigen der Fleischereimaschinen ein.

Der dritte Senat führt hierzu aus:

1. Die steuerrechtliche Qualifikation als „beweglichen Wirtschaftsgut“ orientiert sich grundsätzlich an dem **zivilrechtlichen Sachenbegriff** der §§ 90 ff. BGB.
2. Sachen i.S.d. § 90 BGB und Scheinbestandteile i.S.d. § 95 Abs. 2 BGB stellen zivilrechtlich und steuerrechtlich selbständige Wirtschaftsgüter dar.
3. Sofern körperliche Gegenstände auf Dauer fest mit einem Gebäude verbunden werden, verlieren sie ihre zivilrechtliche Selbständigkeit und gehen als „wesentliche Bestandteile“ in der Funktionseinheit des aufnehmenden Gebäudes auf. Mangels Fortbestehens der (zivilrechtlichen) „Sach“- und damit verbunden (steuerrechtlichen) „Wirtschaftsgut“-Eigenschaft scheidet eine Förderung nach dem InvZulG 1999 aus. Dieses gilt jedoch nicht, sofern
4. die Gegenstände zwar fest mit dem Gebäude verbunden werden (wesentliche Gebäudebestandteile i.S.d. §§ 93, 94 BGB), aber weiterhin in einem von dem Gebäude verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Generell zu unterscheiden ist dabei zwischen der allgemeinen Funktion des Gebäudes als schützende Umgrenzung des umbauten Raumes und den speziellen Betriebsanlagen, die der konkreten Ausübung des Gewerbes dienen. Diese Differenzierung lässt sich verdeutlichen an den Beispielen „Heizung“ und „Wärmekammer eines Lackierbetriebes“. Erstere dient der **allgemeinen Nutzung** des Gebäudes, so dass die Heizung durch den Einbau ihre Eigenständigkeit verliert und in der Funktions-/Bewertungseinheit des Gebäudes aufgeht. Folglich ist eine Zulagenfähigkeit nicht gegeben. Die „Wärmekammer“ hingegen dient nicht der bloß allgemeinen Nutzung des Gebäudes, vielmehr ist sie **Teil des speziellen Fertigungs- und Produktionsverfahrens**. Als sog. „Betriebsvorrichtung“ wird durch sie unmittelbar das Gewerbe des Unternehmens (Lackieren) betrieben, so dass die Wärmekammer in einem von dem Gebäude unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang steht. Folglich stellt sie ein steuerlich selbständiges Wirtschaftsgut dar, das insofern zulagenfähig sein kann.

Eine Anlage ist nicht schon dann als „Betriebsvorrichtung“ zu qualifizieren, wenn sie für den Betriebsvorgang lediglich nützlich (Heizung), notwendig (Lastenaufzug) oder gesetzlich vorgeschrieben (Sprinkleranlage) ist. Entscheidend ist, ob durch die Gegenstände direkt und unmittelbar der eigentliche Betriebsvorgang betrieben wird (Förderband einer Produktionsanlage).

Im vorliegenden Fall hat der BFH das Urteil des FG Thüringen aufgehoben und das Verfahren zur weiteren Tatsachenfeststellung zurückverwiesen (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 FGO) – dort AZI 88/94. (Vo)

Steuerliche Berücksichtigung von Auslandssprachkursen erleichtert

Mit Urteil vom 13.06.2002, AZ VI R 168/00, hat der sechste Senat des Bundesfinanzhofes entschieden, dass eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für einen Sprachkurs nicht deshalb versagt werden kann, weil er im Ausland stattgefunden habe.

Der Kläger, ein Außendienstmitarbeiter, der für seinen Arbeitgeber Märkte in französischsprachigen Gebieten betreut, hatte an einem 10-tägigen Französisch-Intensiv-Sprachkurs in Südfrankreich teilgenommen und begehrte den Werbungskostenabzug für die entstandenen Aufwendungen (Kursgebühren, Fahrtkosten, Unterkunft etc.). Der BFH ließ die betreffenden Aufwendungen zum Werbungskostenabzug gem. §§ 9 Abs. 1 S. 1, 12 Nr. 1 EStG zu.

1. In dem am 25.09.2002 veröffentlichten Urteil bestätigt der sechste Senat des BFH die in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sprachkursen. Er verweist hierzu auf die Grundsatzentscheidung des IV. Senates vom 31.07.1980, AZ VI R 153/79, und die darin gefundene Formel („... objektiv durch die besonderen beruflichen Gegebenheiten veranlasst und die Befriedigung privater Interessen nach Programm und tatsächlicher Durchführung des Sprachkurses nahezu ausgeschlossen...“). Nochmals betont er die folgenden Abgrenzungskriterien:
 - konkreter Zusammenhang mit der ausgeübten Berufstätigkeit
 - ausreichend: Vermittlung allgemeiner Sprachkenntnisse, sofern der Kurs auf die konkreten beruflichen Bedürfnisse des Teilnehmers zugeschnitten ist
(nicht erforderlich: fachspezifische Sprachfortbildung/ Wirtschaftsenglisch)
 - touristisch attraktive Gegend, übliche Urlaubsorte, Sehenswürdigkeiten in der Nähe
 - bevorzugte Reisezeit
 - Vorhandensein unterrichtsfreier Zeit, in denen nicht die Regeneration und Unterrichtsnachbereitung sondern die Gelegenheit zu privaten Exkursionen im Vordergrund steht.
2. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung jedoch hat er entschieden, dass bei einem Sprachkurs in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nunmehr nicht *typischerweise unterstellt* werden könne, dass ein solcher Auslandssprachkurs eher Berührungspunkte zur privaten Lebensführung aufweise als ein Inlandssprachkurs.
 - Noch mit Urteil vom 19.06.1991, AZ IX R 134/86, hatte der IX. Senat seinerzeit die Durchführung eines Sprachkurses im Ausland als ein gewichtiges Indiz angesehen, das für eine private Veranlassung spricht.
 - Eine derartige Rechtsauffassung würde jedoch nach Ansicht des EuGH, Rs. C – 55/98, vom 28.10.1999, gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen: In Art. 49 EG-Vertrag ist das Primat der Dienstleistungsfreiheit niedergelegt, das eine Gleichbehandlung aller innerhalb der EU erbrachten Dienstleistungen gebietet. Würde jedoch der Werbungskosten-

abzug allein wegen des Umstandes, dass der Veranstaltungsort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat liegt, steuerlich nicht anerkannt, so käme dieses einer verbotenen Diskriminierung von im EU-Ausland erbrachter Dienstleistungen gleich.

- Der sechste Senat hat in seinem Urteil dem Vorrang des Gemeinschaftsrechtes Rechnung getragen und ist der verbindlichen Auslegung von Art. 49 EG-Vertrag durch den EuGH gefolgt. Dem Umstand, dass der Sprachkurs des Steuerpflichtigen im Ausland stattfand, kann daher keine indizielle Bedeutung dahingehend zukommen, dass die Berührungspunkte zur privaten Lebensführung einen Werbungskostenabzug verneinen. (Vo)

Lohnsteuer: Neue Auslandsreisekosten gelten ab 1. Dezember 2002

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 geänderte Auslandsreisekosten bekannt gemacht. Die neuen Reisekostensätze kommen für Reisetage ab 1. Dezember 2002 zum Ansatz.

Änderungsübersicht:

Land oder Stadt eines Landes	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	Übernachtungskosten
	Euro	Euro	Euro	Euro
C China: - Hongkong Beratungshinweis: Bei den Reisen nach Hongkong kommt bis zum 30. November 2002 noch der Reisekostensatz für China zum Ansatz. Für die Stadt „Hongkong“ war bis zu diesem Zeitpunkt weder eine eigenständige Tagegeldpauschale noch eine eigene Übernachtungspauschale festgelegt.	72	48	24	150
L Libyen Beratungshinweis: Sowohl die Tagegelder als auch die Übernachtungspauschale wurden reduziert.	42	28	14	60
V Vereinigte Staaten: - New York Ab 1. Dezember 2002 einschließlich Metropolitan Area.	63	42	21	150

Land oder Stadt eines Landes	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	Übernachungskosten
	Euro	Euro	Euro	Euro
Beratungshinweis: Die Tagesgeldpauschalen von New York blieben unverändert. Sie kommen aber künftig auch bei Reisen in den Metropolitan Area zur Anwendung. Die bisherige Übernachtungspauschale von 128 Euro wurde auf 150 Euro angehoben.				

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2002 (IV C 5 – S 2353-399/02, IV A 6 – S 2145-47/02). (Se).

Lohnsteuer: Garagengeld steuerfrei erstattbar

In den Fällen der PKW-Gestellung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erfolgt die Erfassung des dem Arbeitnehmer zufließenden geldwerten Vorteils regelmäßig nach der sog. 1-Prozentmethode.

Viele Arbeitgeber erstatten Arbeitnehmern, die einen Firmenwagen für dienstliche Zwecke nutzen und dabei häufig auch Waren oder Werkzeuge mitführen (insbesondere Handelsvertreter), die Aufwendungen für eine angemietete oder auch die eigene Garage am Wohnort. Oft müssen die Arbeitnehmer sogar eine *Verpflichtungserklärung* unterschreiben, dass sie den Firmenwagen aus Sicherheitsgründen (Schutz vor Aufbrüchen oder wegen der besseren Werterhaltung) in einer Garage unterstellen.

Der BFH hat mit Urteilen vom 7.6.2002¹ eine wirtschaftsfreundliche Haltung eingenommen. Zusammenfassend gilt Folgendes:

Arbeitnehmer überlässt dem Arbeitgeber seine eigene Garage:

Überlässt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eine eigene Garage, in der ein Dienstwagen untergestellt wird, stellt das vom Arbeitgeber gezahlte Nutzungsentgelt regelmäßig keinen Arbeitslohn dar. Der Arbeitnehmer erzielt hinsichtlich des Garagengeldes Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Dies gilt allerdings nur insoweit, wie die Miethöhe angemessen ist und auch unter fremden Dritten gezahlt wird. Überhöhte Mietzahlungen sind hinsichtlich des unüblichen Teils steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Arbeitnehmer mietet sich selbst eine Garage an und erhält die Kosten vom Arbeitgeber erstattet

Stellt der Arbeitnehmer den Dienstwagen in einer von ihm angemieteten Garage unter, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber erstatteten Garagenmiete um steuerfreien Auslagenersatz. Sofern der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer aber einen Untermietvertrag abgeschlossen hat, wird ein eigenständiges Miet-

¹ VI R 145/99, DStR 2002, S. 1567 mit Anmerkungen von MIT und VI R 53/01, DStR 2002, S. 1942 mit Anmerkungen von MIT

verhältnis begründet. Dann erzielt der Arbeitnehmer aus diesem Untermietverhältnis Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Beratungshinweis:

Wird in diesen Fällen die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1%-Methode erfasst, so ist kein geldwerter Vorteil für die Überlassung der Garage an den Arbeitnehmer anzusetzen.

Offen bleibt die Frage, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn neben dem Dienstwagen andere Fahrzeuge in der Garage abgestellt werden. Der Arbeitgeber sollte in dem (Unter-) Mietvertrag vereinbaren, dass ausschließlich der Dienstwagen in der Garage abzustellen ist.

Zweifelhaft ist weiterhin, ob sich diese Grundsätze auf den Zuschuss des Arbeitgebers zum häuslichen Arbeitszimmer des Arbeitnehmers, dessen Aufwendungen ansonsten nicht zum Werbungskosten berechtigen, übertragen lassen und was gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Garage nicht bei dessen Wohnung, sondern in der Nähe seines Arbeitsplatzes anmietet, die nur dieser Arbeitnehmer nutzen darf. (Se)

Ökosteuern – Gesetzentwurf zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Nachdem der erste Entwurf zur Reform der Ökosteuern „Konsolidierungsgesetz“ hieß und im Vorwort dem Ziel der Konsolidierung der Staatsfinanzen oberste Priorität eingeräumt wurde, tituliert sich der zweite Entwurf als „Fortführungsgesetz“. Dies erweckt den Anschein, als seien die fiskalischen Einnahmewünsche zugunsten systematischer Reformen in den Hintergrund gedrängt worden. Tatsächlich ist einiger fiskalischer Unsinn wie die Erhöhung der Sockelbeträge abgewendet worden. Anderes trägt noch die Handschrift des Finanzministers.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Der Steuersatz auf Erdgas als Heizstoff wird von 3,48 Euro auf 5,50 Euro je Megawattstunde erhöht, das ist eine Erhöhung um 58 %,
- der Steuersatz auf Flüssiggas wird von 38,34 Euro auf 60,60 Euro je 1000 kg erhöht (60 %) und der Steuersatz für schweres Heizöl von 17,89 Euro auf 25 Euro je 1000 kg (40 %).

Effiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) sowie der Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung (Gas- und Dampfturbinen-Anlagen oder GuD-Anlagen), sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Erdgas-Erhöhung entspricht einer stärkeren Orientierung am Energiegehalt, nicht aber einer Orientierung am CO₂-Gehalt. Das Eröffnen einer zweiten „Front“ beim Heizöl war der Regierung aber offensichtlich so heikel, dass sie es bei der einseitigen Erhöhung der Erdgassteuer belassen will.

- Der ermäßigte Steuersatz für das Produzierende Gewerbe wird von 20 auf 60 % angehoben. Gleichzeitig wird der Spitzenausgleich grundlegend verändert: Statt einer Kappung beim 1,2fachen der Rentenversicherungsbeitragsentlastung wird den Unternehmen ihre Nettobelastung in vollem Umfang, aber bei 5 %igem Selbstbehalt erstattet (die Nettobelastung abzüglich der Sockelbeträge wird zu 95 % erstattet). Im Zusammenspiel mit dem höheren Ermäßigungssatz erreichen nun zum einen mehr Unternehmen den Spitzenausgleich, zum anderen verbleibt bei energieintensiven Unternehmen eine erheblich höhere Energiesteuerlast.

Die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes und die Veränderung des Spitzenausgleichs soll ein Aufkommen von 380 Mio. Euro erbringen, die Anhebung der Steuer auf Erdgas, Flüssigkeit und schweres Heizöl 1,02 Mrd. Euro. Aus den Ökosteuer-Mehreinnahmen sollen 150 Mio. Euro für die Aufstockung der Förderprogramme zur Altbausanierung verwendet werden. Die weiteren Mehreinnahmen fließen nicht mehr in die Rentenkasse, sondern werden zur Haushaltskonsolidierung verwendet.

Hinzu kommt die schon vorher geplante fünfte (und letzte) Stufe der Ökosteuer. Die Steuer auf Strom steigt wiederum um einen halben Pfennig bzw. 0,26 Cent auf 2,05 Cent pro kWh, Kraftstoff wiederum um 6 Pfennige oder 3,1 Cent auf nun 65,45 Cent pro l Benzin und 47,04 Cent pro l Diesel.

Das Gesetz soll bereits am 15.11.2002 im Bundestag verabschiedet werden.
(Be)

Literaturempfehlungen:

Handbuch für die Steuerberaterprüfung

Schlüsselthemen des Steuerrechts.

Systematische Darstellungen zur Prüfungsvorbereitung.

Herausgegeben von Wirtschaftsprüfer Steuerberater Professor Dr. Horst Walter Endriss unter Mitarbeit namhafter Autoren

3. Auflage. 2002. 1.611 Seiten. Gebunden. € 106,00 (D) / sFr 179,00

ISBN 3 482 **48163 6**

Bei der immensen Stoffmasse unserer Steuerrechtsordnung mit den vielen Vorschriften und einer derart hektischen Gesetzgebung ist kein Steuerpraktiker in der Lage, das ganze Steuerrecht bis in die letzten Details zu überblicken. Hier setzt das Handbuch von Professor Dr. Endriss an. Verlag, Autoren und Herausgeber haben ein Werk geschaffen, das die grundlegenden und wichtigen Themen, die „Schlüsselthemen des Steuerrechts“, behandelt. Die Darstellungsform ist verständlich und einprägsam. Praktische Beispiele, zahlreiche Schaubilder und ein gesonderter Klausurenteil ermöglichen die Umsetzung des Stoffes für die Prüfung. Das Handbuch ist zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Steuerinspektorenprüfung gedacht. Es richtet sich aber auch an Steuerberater, ihre qualifizierten Mitarbeiter und Steuersachbearbeiter in der Praxis. Das Buch enthält 37 Standardthemen aus den Gebieten Jahresabschluss, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer, Formales Steuerrecht. Übergreifende Themen sowie ein Klausurteil mit Lösungen runden das Werk ab. Die 3. Auflage wurde auf den neuesten Rechtsstand gebracht, Änderungen aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2001, des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes sowie des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes sind eingearbeitet. Die durch das Steuer-Euroglättungsgesetz mit Wirkung vom 1.1.2002 erfolgte Umstellung auf €-Beträge ist ebenso berücksichtigt.

IAS-STUD

International Accounting Standards

**- für Studienzwecke gekürzte deutsche Originalfassung
mit über 50 Abbildungen und einer Einführung**

Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Federmann/IASCF

2002, 424 Seiten, 16 x 23,5 cm, kartoniert, EURO (D) 24,80

ISBN 3 503 06634 9

ERICH SCHMIDT VERLAG *Berlin Bielefeld München*

Inhalt: Börsennotierte EU-Unternehmen werden künftig verpflichtet, ihre konsolidierten Jahresabschlüsse nach Maßgabe der International Accounting Standards (IAS) aufzustellen. Die IAS werden in der Folge zweifellos die gesamte Rechnungslegung in Europa in naher Zukunft wesentlich verändern und die nationalen Regelungen prägen. Daraus ergibt sich für alle mit Fragen der Rechnungslegung befassten Personenkreise die zwingende Notwendigkeit, sich in

relativ kurzer Zeit mit den IAS vertraut zu machen. Zur besseren Bewältigung dieser drängenden Aufgabe wird erstmals eine deutschsprachige Studienausgabe der von der INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS COMMITTEE FOUNDATION (IASCF) autorisierten Originalfassung der INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS (IAS) in komprimierter Form vorgelegt. Zur Einführung in das Selbststudium und für die Umsetzung in die Praxis wurde die unhandliche Fülle der IAS-Langfassung auf die für die praktische Anwendung relevanten Passagen gekürzt. Der fundierte Einstieg in das Konzept der internationalen Rechnungslegung wird dadurch wesentlich erleichtert. Allen Standards sind darüber hinaus Abbildungen vorangestellt, aus der der Inhalt übersichtlich und strukturiert ablesbar ist.

Grundkurs der Buchführung

Grundlagen – Aufgaben – Lösungen

9., aktualisierte und erweiterte Auflage 2001

250 Seiten, Kart., € 19,95

ISBN 3-7910-1855-8

Autoren:

Dipl.-Kfm. Dieter Schiederer, Steuerberater;

Dipl.-Controllerin (CA) Christa Loidl

Wer heute Buchführung lernen will – sei es in Aus- oder Weiterbildung, im Studium oder Beruf –, sollte sich nicht mit theoretischem Ballast beschweren, sondern sich von vornherein auf praxisnahe Kenntnisse und Fähigkeiten konzentrieren. Speziell für den schnelleren praxisnahen Neu- oder Wiedereinstieg wurde der Grundkurs der Buchführung entwickelt. Der Kurs hat sich in zahlreichen Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen bewährt und wurde kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt. Zahlreiche Übungen und Buchungsfälle sichern den Lernerfolg. In die Neuauflage wurde zur Vereinfachung des eigenständigen Lernens erstmals ein vollständiger Lösungsteil integriert.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Ulrike Beland, StB Michael Seifert, Dipl.-Vw. Christoph v. Knobelsdorff, Herr

Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Ass. Guido Vogt

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.